

# RS Vwgh 2002/2/28 97/15/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KStG 1988 §8 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/15/0159

## Rechtssatz

Eine verdeckte Ausschüttung setzt definitionsgemäß die Vorteilszuwendung einer Körperschaft an eine Person mit Gesellschafterstellung oder gesellschafterähnlicher Stellung (Anteilshaber) voraus. Die Zuwendung eines Vorteils an den Anteilshaber kann auch darin gelegen sein, dass eine dem Anteilshaber nahe stehende Person begünstigt ist (Hinweis E 12. September 2001, 96/13/0043, 0044). Solche Anteilshaber können auch die Rechtsnachfolger der zum Zeitpunkt der Vorteilsräumung beteiligten Gesellschafter sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997150158.X01

## Im RIS seit

26.06.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)